**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung“, 11. Planänderung**

**1. Tektur**

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat mit Schreiben vom 17. Januar 2022 gemäß §§ 8, 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) beantragt, den am 10. Juli 1997 festgestellten Plan für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung“, zuletzt geändert durch den 10. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10. März 2021, zu ändern. Mit Schreiben vom 18. September 2023 hat sie eine Änderung einzelner Pläne (1. Tektur) beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Ausweisung einer Baufläche „Flugzeugfertigung“ nördlich der Autobahn A 14 innerhalb des bestehenden Flughafengeländes, die Verlegung von Flughafen-Betriebsstraßen, die Anpassung von flughafeneigenen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und die Änderung und Ergänzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind Flurstücke in der Stadt Schkeuditz (Gemarkungen Kursdorf und Glesien) und in der Gemeinde Wiedemar (Gemarkung Wiesenena), die sich sämtlich im Eigentum der Flughafen Leipzig/Halle GmbH befinden, unmittelbar betroffen.

Es liegen folgende Unterlagen vor, die die Flughafen Leipzig/Halle GmbH zur Beschreibung ihres Vorhabens und der damit verbundenen Auswirkungen vorgelegt hat:

Ordner 1:

| UnterlageNr. | Bezeichnung der Unterlage |
| --- | --- |
| 1234566.16.26.36.46.5 | Antragsschreiben vom 17. Januar 2022;Änderungsantrag vom 18. September 2023UVP-Bericht vom 4. Oktober 2023 (mit Anlagen 1 bis 5)Erläuterungsbericht zur Änderung des Plans der baulichen Anlagen (Fassung vom 5. Mai 2023)Plan der baulichen Anlagen (Plan B2f; Fassung vom 5. Mai 2023)Änderungsplan der baulichen Anlagen (Plan B2.1f; Fassung vom 5. Mai 2023)Nachweis der gesicherten Oberflächenentwässerung (Erläuterungsbericht in der Fassung vom 17. Mai 2023) mit folgenden Anlagen:A1: Berechnungsergebnisse KOSIM, HYSTEM, EXTRANA2: Bauwerkspläne Schachtbauwerke (Pläne I10 bis I13; Fassung vom 17. Mai 2023) A3: Hydraulische Längsschnitte (Fassung vom 21. Oktober 2022)A4: Rechennetzpläne (Fassung vom 24. Oktober 2022)A5: Lagepläne Entwässerung der Betriebsstätte Flugzeugfertigung (Fassung vom 17. Mai 2023), Oberflächen- und Schmutzwasser und Änderungsplan Oberflächen- und Schmutzwasser (Pläne H1E und H1E-1; Fassung vom 17. Juli 2023) |

Ordner 2:

|  |  |
| --- | --- |
| UnterlageNr. | Bezeichnung der Unterlage |
| 788.18.28.38.48.591010.110.210.31112 | Verkehrsuntersuchung Straße vom 23. August 2022 (mit Anlagen 1 bis 10)Landschaftspflegerische Begleitplanung Erläuterungsbericht in der Fassung vom 22. August 2022 mit folgenden Anlagen:A1: Bestands- und Konfliktplan (Fassung vom 24. November 2021)A2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Fassung vom 22. August 2022)A3: Maßnahmenblätter (Fassung vom 22. August 2022)A4: Beschreibung Ökokonto-Maßnahmen des Staatsbetriebes Sachsenforst, Gemarkungen Oelzschau und Colditz (Fassung vom 22. August 2022)Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Pläne F27 und F28; Fassung vom 24. November 2021)Artenschutz Erläuterungsbericht in der Fassung vom 24. November 2021 mit folgenden Anlagen:A1: Karten zur Brutvogelkartierung 2018A2: Lageplan Betriebsstätte Flugzeugfertigung (Fassung vom 24. November 2021)Auswirkungen des Vorhabens auf die Treibhausgasemissionen und die Erreichung der Klimaziele (Bericht vom 5. Mai 2023)Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, Umwelt- und Naturschutz-vereinigungen im Rahmen des bisherigen Verfahrens |

Die folgenden bisher vorliegenden, möglicherweise entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (umweltbezogene Stellungnahmen und Äußerungen verfahrensbeteiligter Behörden, Umwelt- und Naturschutzvereinigungen werden durch die Landesdirektion Sachsen zugänglich gemacht:

Ordner 2:

| UnterlageNr. | Bezeichnung der Unterlage |
| --- | --- |
| 12 | Landesdirektion Sachsen (Referate Altlasten/Bodenschutz und Immissionsschutz)Landratsämter Landkreise Nordsachsen und LeipzigLandesamt für Umwelt, Landwirtschaft und GeologieStadtverwaltung SchkeuditzStaatsbetrieb Sachsenforst (Forstbezirk Leipzig)Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Sachsen e.V.) |

Die vorgenannten ursprünglichen, geänderten oder ergänzten Planunterlagen, Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

**13. November 2023 bis 12. Dezember 2023**

in der Stadtverwaltung Schkeuditz, Rathausplatz 7, 04435 Schkeuditz und in der Gemeindeverwaltung Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar sowie in der Außenstelle im Bauamt, Schulstraße 2, 04509 Wiedemar zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Tekturunterlagen während des vorgenannten Zeitraums im Internet unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur 🢡 Luftverkehr“ verwiesen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben erstmalig oder anders berührt werden, kann innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – **also** **bis einschließlich 23. Januar 2024** – bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz), bei deren Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bei der Stadtverwaltung Schkeuditz, Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz oder bei der Gemeindeverwaltung Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern*.*

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei der Abgabe schriftlicher Einwendungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie den vollständigen Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Adresse in lesbarer Form und die Unterschrift(en) enthalten und innerhalb der Frist erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschriftsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der in der Nr. 1 genannten Frist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Die Einwendungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Bislang frist- und formgerecht erhobene Einwendungen bleiben wirksam. Es besteht daher keine Notwendigkeit, bereits erhobene Einwendungen nochmals zu erheben.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungs­beschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Ihre Einwendungen und Stellungnahmen sind ebenfalls innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen abzugeben.

3. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungs-verfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans gilt eine Veränderungssperre nach § 8a Absatz 1 LuftVG; d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

8. Da für das Vorhaben eine UVP durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,

a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

c. dass mit den zugänglich gemachten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,

d. dass der Behörde zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen,

e. dass die Anhörung zu den zugänglich gemachten Planunterlagen, Berichten und Empfehlungen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist,

f. dass künftig bei der Landesdirektion Sachsen eingehende weitere Informationen zu dem Vorhaben, unter anderem Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich sind.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen Sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (🢡 Unterlagen 🢡 Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.